

## Leitfaden für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Praktika im Ausland

- Alle Praktika, die im Ausland absolviert werden, sind genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss rechtzeitig vor Antritt des Praktikums in schriftlicher Form mit Originalunterschrift beim stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden (Herrn Prof. Dr. W. Honscha, Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie) gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

1. Matrikelnummer
2. Ort der Praktikumsstelle
3. Zeitlicher Gesamtverlauf des Praktikums mit Anfangs- und Enddatum
4. Gegebenenfalls Begründung, warum von den Regelungen der TAppV abgewichen werden soll.
5. Bestätigung der Praktikumsstelle im Original d.h. mit offiziellem Briefkopf/Stempel der Einrichtung und Unterschrift.

- \* Im Briefkopf des Antragstellers muss die E-Mail Adresse angegeben sein.
- \* Für die Praktika im Bereich der Lebensmittelhygiene ist eine Bestätigung der EU-Konformität der Ausbildungsstätte seitens Prof. Dr. P. Braun notwendig.
- \* Die kleinste Einheit des großen Praktikums beträgt vier Wochen, so dass in den 16 Wochen maximal vier Praktikumsstellen besucht werden können.
- \* Die Ausnahmegenehmigungen müssen anschließend im Studienbüro VMF abgeholt werden. Ein Versand per Post ist nur möglich, wenn dem Antrag ein adressierter und frankierter Rückumschlag beigelegt ist.